MITTEILUNGSVORLAGE

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

Nr.: 166-XVI./2020

18.06.2020

Dezernat	III - Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
Fachbereich	Verkehr
Verfasser/-in	Breustedt, Rainer
Telefon	07621 410-3410

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	08.07.2020

Tagesordnungspunkt

Beförderungsleistungen im freigestellten Schüler- und Werkverkehr; Vergabefragen

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	4	Mobilität, Umwelt & Strukturpolitik
	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	21.40	Schülerbeförderung
	32.10	Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht
Produkt(e)	21.40.01	Schülerbeförderung
	32.10.02	Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung sind den Betroffenen bekannt und werden in Anspruch genommen

Klimawirkung ☐ positiv ☒ neutral ☐ negativ ☐ keine

Inhalt der Mitteilung

- Sachverhalt

Für den Schülerverkehr der kreiseigenen Bildungseinrichtungen und den Werkverkehr von Behindertenwerkstätten ist der Landkreis, soweit keine Beförderung durch den ÖPNV erfolgt, durchführungsverantwortlich. Zuletzt wurden die Beförderungsleistungen im freigestellten Werkverkehr zur Behindertenwerkstatt des St. Josefshaus in Herten mit den Außenstellen in Grenzach-Wyhlen (Markhof) und Bad Bellingen-Bamlach europaweit ausgeschrieben; der Kreistag hat die Leistungen in seiner Sitzung am 20.05.2020 vergeben (Vorlage Nr. 103-XVI./ 2020). In Zusammenhang mit dieser Beschlussfassung wurde in der Sitzung um nachträgliche Berichterstattung zu den folgenden zwei Aspekten gebeten:

1. Wie hoch war der bisheriger Aufwand der vergebenen Beförderungsleistungen?

Zum 01.01.2017 hat das Sachgebiet Verkehr & ÖPNV die Organisation und Abrechnung der bestehenden Verträge im Werkverkehr für die Einrichtungen St. Josefshaus und Werksiedlung St. Christoph übernommen. Bis zu diesem Zeitpunkt organisierten die Einrichtungen ihre Touren eigenständig. Die bestehenden Verträge laufen aktuell aus.

Nachstehend sind die Rechnungssummensummen aufgeführt, die seit der Organisationsübernahme erfasst worden sind. Diese liefern allerdings ein unvollständiges Bild, und ein Vergleich mit dem künftigen Aufwand ist nicht wirklich belastbar möglich, insbesondere auch, da die Rechnungen aus den aufgeführten Jahren von anderen Kostenträgern zum Teil gesplittet wurden. Folgender Aufwand ist nach den hier geführten Unterlagen entstanden:

Werkjahr 2016/2017	= 455.759 €
Werkjahr 2017/2018	= 423.822 €
Werkjahr 2018/2019	= 510.579 €
Werkjahr 2019/2020	= 535.000 € (vorläufige Hochrechnung)

Ausschreibungsergebnis für die Schuljahre 2020-2024 (nachrichtlich):

jährlich	= 766.389 €

2. Warum wird bei den Vergaben im freigestellten Schüler- und Werkverkehr keine Anforderung an einen Betriebssitz im Landkreis Lörrach gestellt?

Forderungen nach einem Betriebssitz im Landkreis sind im Zusammenhang mit den Vergabeverfahren im freigestellten Schüler- und Werkverkehr in den letzten Jahren verschiedentlich geäußert worden. Daher hat die Verwaltung im Rahmen der o. g. europaweiten Ausschreibung geprüft, ob eine Betriebssitzanforderung in einem solchen Verfahren gestellt werden könnte.

Ergebnis der Prüfung ist, dass ein Betriebssitz im Landkreis bereits aus **vergaberechtlichen Gründen** nicht vorgeben werden kann. Denn eine solche Anforderung würde eine sachgrundlose und damit unangemessene Bevorteilung regionaler Anbieter bedeuten.

Mit dem Ziel der auch regional ausgewogenen Leistungserbringung hat die Verwaltung daher in den Vergabeverfahren der letzten Jahre die Möglichkeit genutzt, die Leistung in verschiedene Lose aufzuteilen und die Angebotsabgaben auf einen bestimmten Losumfang zu beschränken.

In der o. g. Ausschreibung kam im Ergebnis der Umstand zum Tragen, dass einige Lose nur durch Kraftomnibusse (> 9 Personen) bedient werden können. In diesem Leistungsbereich ha-

ben Verkehrsunternehmen vor Ort der Erfahrung nach deutliche Vorteile, da sie den Bedarf am wirtschaftlichsten befriedigen zu können scheinen.

Hilfreich ist ein Blick auf die anderen relevanten Rechtsmaterien:

Das **Personenbeförderungsgesetz**, welchem der freigestellte Schüler- und Werkverkehr nach der Freistellungsverordnung unterliegt, sieht keine Betriebssitzanforderung vor.

Ebenso wenig besteht nach dem **Gewerberecht** für Unternehmen, die Beförderungsleistungen anbieten, eine Pflicht zur Bereithaltung eines Betriebssitzes.

Auch die **gewerbeaufsichtsrechtlichen Anforderungen** sind gering. Sofern für den Fuhrpark keine Werkstatt und kein Tankbereich vorgehalten, d. h. die Serviceleistungen von Dritten bezogen werden, besteht kein Genehmigungsverfahren.

Fahrzeuge zur gewerblichen Nutzung können aufgrund der **straßenrechtlichen Widmung** und gemäß dem **Straßenverkehrsrecht** zulässigerweise im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Marion Dammann
Landrätin

Ulrich Hoehler
Erster Landesbeamter